

# **Geschäftsordnung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs (GO-ORH)**

vom 26. Juli 1986  
(StAnz Nr. 27/1986)

Aufgrund Art. 12 des Gesetzes über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (RHG) - BayRS 630-15-F - hat das Große Kollegium des Obersten Rechnungshofs folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Abschnitt**

### **Das große Kollegium**

#### **§ 1**

##### **Einberufung**

Zur Beschlußfassung nach Art. 8 Abs. 2 RHG lädt der Präsident die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs schriftlich zu den Sitzungen des Großen Kollegiums ein. Die Einladung soll eine Tagesordnung enthalten und nach Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

#### **§ 2**

##### **Beschlußfähigkeit**

Das Große Kollegium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande und kann sie nicht kurzfristig herbeigeführt werden, so lädt der Präsident mit einer Frist von zwei Tagen zu einer erneuten Sitzung ein. In dieser Sitzung ist das Große Kollegium beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### **§ 3**

#### **Protokoll**

1. Über die Sitzungen des Großen Kollegiums ist ein Protokoll anzufertigen, das in kurzer Form den wesentlichen Gang der Verhandlungen wiedergeben soll und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder darf keinen Ausdruck finden. Jedes Mitglied hat das Recht, eine in der Sitzung geäußerte abweichende Meinung schriftlich zu Protokoll zu geben.
2. Das Protokoll ist von den beteiligten Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs abzuzeichnen. Ist ein Mitglied daran dauernd oder auf längere Zeit gehindert, so zeichnet sein bei der Sitzung anwesender Vertreter.

### **§ 4**

#### **Umlaufverfahren**

1. In geeigneten Fällen kann ein Beschluß des Großen Kollegiums auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Hierfür ist die Beteiligung aller Mitglieder des Obersten Rechnungshofs erforderlich, soweit sie nicht dauernd oder auf längere Zeit verhindert sind. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit ist Vertretung zulässig. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluß nur zustande, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitzeichnen.
2. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Angelegenheit in einer Sitzung des Großen Kollegiums zu behandeln zu der binnen zwei Wochen einzuladen ist.

## **II. Abschnitt**

### **Das Kleine Kollegium**

### **§ 5**

#### **Beschlußfassung**

Das Kleine Kollegium faßt seine Beschlüsse - gegebenenfalls aufgrund mündlicher Beratung - durch gemeinsame Zeichnung der betreffenden Vorgänge.

## **§ 6**

### Beitritt

1. In den Fällen des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 RHG sind die betreffenden Mitglieder durch das Kleine Kollegium, von dem die Angelegenheit ausgeht, zu beteiligen. In Fällen, denen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, genügt die Beteiligung der betroffenen Prüfungsgebietsleiter. Im Zweifel haben diese für eine Beteiligung der jeweiligen Abteilungsleiter Sorge zu tragen.
2. In Fällen des Art. 8 Abs. 3 Satz 3 RHG ist der Präsident auf sein oder des betreffenden Mitglieds Verlangen zu beteiligen. Allgemeine Regelungen über seinen Beitritt trifft der Präsident in eigener Zuständigkeit.

## **§ 7**

### Vorlage an das Große Kollegium

In Fällen des Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 und 5 RHG gilt § 4 Nr. 2 entsprechend.

## **III. Abschnitt**

### **Einzelregelungen**

## **§ 8**

### Dienstalter

Das Dienstalter im Sinne des RHG richtet sich nach der Besoldungsgruppe und innerhalb dieser nach dem Tag der Übertragung eines Amtes dieser Besoldungsgruppe.

## **§ 9**

### Arbeitsplanung

Vor Beginn eines Geschäftsjahres erstellt jedes Prüfungsgebiet einen Geschäftsverteilungs- und Arbeitsplan. Über den Arbeitsplan beschließt das Kleine Kollegium nach Beratung mit dem Präsidenten, dem Prüfungsgebietsleiter G und weiteren betroffenen Mitgliedern des Obersten Rechnungshofs. Von den Festlegungen des Arbeitsplans soll während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

## **§ 10**

### Vorbereitung des Jahresberichts

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Großen Kollegiums nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 1 RHG werden die Beiträge der Prüfungsgebiete vor und - soweit erforderlich - auch nach Anhörung der Ressorts vom Kleinen Kollegium beraten, dem der Präsident, der Prüfungsgebietsleiter G und weitere betroffene Mitglieder des Obersten Rechnungshofs beitreten.

#### **IV. Abschnitt**

#### **Schlußvorschriften**

#### **§ 11**

Über Fragen, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, sowie über Meinungsverschiedenheiten bei ihrer Anwendung entscheidet das Große Kollegium.

#### **§ 12**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. April 1957 (Bayerischer Landtag, 3. Legislaturperiode, Beilage 2549) außer Kraft.

München, den 26. Juni 1986

Für das Große Kollegium  
des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

Dr. Spaeth, Präsident